

Grundordnung der Bayerischen Amerika-Akademie



1. Definition, Ziele und Zweck

- 1.1 Die Bayerische Amerika-Akademie ist ein Zusammenschluss bayerischer Forscher*innen, die sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit dem amerikanischen Kontinent und insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika auseinandersetzen.
- 1.2 Ziel der Bayerischen Amerika-Akademie ist es, eine Plattform für die internationale Begegnung und den wissenschaftlichen Austausch von herausragenden Wissenschaftler*innen aller Disziplinen mit dem Forschungsfeld Amerika einschließlich der Interamerikanistik zu eröffnen und zu erhalten, die Lehre an den bayerischen Universitäten zum Thema Amerika zu bereichern, die wissenschaftliche Forschung ihrer Mitglieder zu unterstützen und den wissenschaftlichen Nachwuchs auf diesem Gebiet zu fördern. Dabei wird die enge Kooperation mit führenden Vertreter*innen aus Wissenschaft, Politik, Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft angestrebt.
- 1.3 Die Bayerische Amerika-Akademie ergreift zur Verfolgung dieser Ziele insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Veranstaltung von gemeinsamen internationalen wissenschaftlichen Tagungen und Symposien,
 - gemeinsame Einladung von Gastprofessor*innen und Organisation von Gastvorträgen,
 - Anregung universitätsübergreifender Projekte, die die bestehenden Forschungsschwerpunkte an den bayerischen Universitäten unterstützen, miteinander vernetzen und ergänzen,
 - Initiierung und Organisation sonstiger interdisziplinärer und universitätsübergreifender Lehrveranstaltungen,
 - Förderung von Forschungsarbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Daneben wird die Bayerische Amerika-Akademie in weiteren Bereichen tätig, z. B. in der wissenschaftlichen Begleitung der Lehrerbildung.

- 1.4 Die Veranstaltungen finden als fachübergreifende Veranstaltungen der Bayerischen Amerika-Akademie oder als Fachveranstaltungen in ihren Abteilungen A (Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Linguistik) und B (Geschichte, Soziologie, Politische Wissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften) statt.
- 1.5 Die Bayerische Amerika-Akademie ist eine Abteilung der Stiftung Bayerisches Amerikahaus gGmbH am Karolinenplatz in München.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Ordentliche Mitglieder der Bayerischen Amerika-Akademie können promovierte Forscher*innen werden, die sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit mit Nordamerika oder interamerikanischen Fragestellungen beschäftigen und die hauptberuflich Mitglieder einer der folgenden Einrichtungen in Bayern sind oder bis zu ihrer Emeritierung oder Pensionierung waren:

- Universitäten
 - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - andere Einrichtungen im tertiären Bildungsbereich
 - Institutionen der Wissenschaftsförderung
 - Institutionen der Erwachsenenbildung
 - Forschungseinrichtungen der Wirtschaft
- 2.2 In die Bayerische Amerika-Akademie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung hervorragende Wissenschaftler*innen und andere Expert*innen für Amerika und die Interamerikanistik aus dem In- und Ausland als korrespondierende Mitglieder berufen werden.
- 2.3 Assoziierte Mitglieder können Personen werden, die sich wissenschaftlich mit den genannten Gebieten beschäftigen, die anderen unter 2.1. aufgeführten Bedingungen jedoch (noch) nicht vollständig erfüllen. Assoziierte Mitglieder können eigene Vorschläge für die Programmarbeit einbringen und beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.¹
- 2.4 Hochschulen und entsprechende sonstige Institutionen können der BAA als institutionelle Mitglieder beitreten. Sie haben kein Stimmrecht, doch haben sie Anspruch darauf, über die Akademiearbeit informiert zu werden, und können beratend daran mitwirken. Auf diese Weise sollen insbesondere kooperative Vorhaben erleichtert werden.
- 2.5 Die Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme an den Aktivitäten der Bayerischen Amerika-Akademie und zum einvernehmlichen Zusammenwirken. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand jederzeit Vorschläge für das Arbeitsprogramm der Akademie zu machen.
- 2.6 Über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Sie kann auch in begründeten Fällen durch Ausschluss beendet werden, der mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Organe der Bayerischen Amerika-Akademie

Organe der Bayerischen Amerika-Akademie sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Direktor*in.

¹ *Protokollnotiz hierzu:* Als assoziierte Mitglieder können auch promovierte Nordamerika- Forscher*innen aufgenommen werden, die ihre institutionelle Anbindung außerhalb Bayerns haben. Die Anzahl der assoziierten Mitglieder außerhalb Bayerns soll die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. Die assoziierte auswärtige Mitgliedschaft kann beantragt werden, wenn konkrete Möglichkeiten der Anbindungen an Projekte der BAA bzw. eines ihrer ordentlichen Mitglieder vorliegen. *Zusätzlich erging durch die Mitgliederversammlung der BAA am 13.12.02 folgender Beschluss:* Für assoziierte auswärtige Mitglieder können bei der Erstattung der Reisekosten zur Mitgliederversammlung abweichende Regelungen gelten.

4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern der Bayerischen Amerika-Akademie. Korrespondierende und assoziierte Mitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht beiwohnen.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Direktor*in einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin der Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei dem/der Direktor*in unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- 4.3 Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Bayerischen Amerika-Akademie hat der/die Direktor*in innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange der Bayerischen Amerika-Akademie, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung trifft.

In ihre Zuständigkeit fällt insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- der Ausschluss von Mitgliedern in begründeten Fällen.

5. Vorstand

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus fünf Mitgliedern besteht und der die beteiligten Fächer in angemessener Weise repräsentiert.
- 5.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 5.3 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Direktor*in einberufen und geleitet werden. Nur wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Entscheidungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- 5.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Direktor*in.
- 5.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Beschluss des Jahresarbeitsprogramms,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschluss des Haushaltsplanes,
 - Erstellung des Jahresberichts.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

6. Direktor*in

- 6.1 Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den/die Direktor*in und eine Stellvertretung. Sie werden für drei Jahren gewählt.
- 6.2 Der/Die Direktor*in vertritt die Bayerische Amerika-Akademie nach außen.
- 6.3 Der/Die Direktor*in führt selbständig die laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten der Bayerischen Amerika-Akademie.
- 6.4 Die Stellvertretung vertritt den/die Direktor*in im Verhinderungsfall. Der/Die Direktor*in kann besondere Aufgabenbereiche auf die Stellvertretung zu eigenständigen Erledigungen übertragen.
- 6.5 Für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben steht der Direktor*in nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Geschäftsführung und weiteres Personal zur Seite, über deren Bestellung der Vorstand entscheidet. Die Geschäftsführung und das weitere Personal sind gegenüber dem/der Direktor*in und dem Vorstand weisungsgebunden.

7. Zusammenwirken

- 7.1 Unbeschadet der vorgenannten Zuständigkeitsbestimmungen wirken die Organe der Bayerischen Amerika-Akademie einvernehmlich zusammen.
- 7.2 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung rechtzeitig den Entwurf des Haushaltsplans und des Jahresarbeitsprogramms zur Beratung vor.
- 7.3 Das Arbeitsprogramm soll den Interessen beider durch die Akademie repräsentierten Fächergruppen (Abteilungen A und B gemäß Ziff. 1.4.) Rechnung tragen.

8. Finanzierung

Die BAA finanziert sich durch jährliche Zuwendungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Einwerbung zusätzlicher Mittel von dritter Seite für die Programmarbeit oder personelle wie sächliche Ausstattung der Akademie wird angestrebt.

Die Entscheidung über die Mittelverwendung obliegt dem Vorstand.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Grundordnung erfolgen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedarf.